SATZUNG_NEU

Satzung des Landesverbandes

Landesdelegiertenkonferenz Donaueschingen 24./25.09.2022

Antragsteller*innen:
Tagesordnungspunkt: FOR Formalia

Satzungstext

Präambel

Wir erinnern mit dieser unveränderten historischen Präambel vom 26.01.1980 an die Wurzeln von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg:

(1)

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg streben eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung an den natürlichen Lebensbedingungen sowie am individuellen und sozialen Wesen der Menschen orientiert.

Die Mitglieder der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind davon überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderen. Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg werden deshalb weiterhin mit all jenen außerparlamentarischen Aktivitäten zusammenarbeiten, die sich für die Herbeiführung naturgerechter und menschengemäßer Lebensverhältnisse einsetzen.

Es können sich daher Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und die Mitglieder und MitarbeiterInnen der verschiedenen Strömungen und Organisationen der ökologischen und neuen sozialen Bewegung, der Bürgerinitiativen, der Lebens-, Natur- und Umweltschutzverbände, der Friedens- und Menschenrechtsbewegungen, der Frauenbewegung und der ungezählten alternativen Projekte zu gemeinsamem politischen Handeln verbinden. Eine ihrer politischen Aufgaben ist die Unterstützung alter Menschen und deren Interessenvertretung.

(2)

Bündnis 90/DIE GRÜNENBaden-Württemberg werden die materialistische Wachstumsideologie westlicher und östlicher Prägung ablösen müssen, wenn die Menschheit noch eine lebenswerte Zukunft haben soll.

Aus dem Wissen um die Endlichkeit unseres Planeten und dem Bewusstsein von den Zusammenhängen seiner Lebensgesetze muss an die Stelle der gewissenlosen Ausplünderung der Natur ihre verantwortungsbewusste Erhaltung und Pflege treten.

(3)

Die Arbeit von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg vollzieht sich im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Soweit diese grundgesetzliche Ordnung oder Bestimmungen der Landesverfassung keine hinreichende Voraussetzung für den Schutz des Lebens als Ganzes bieten, werden sich Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg für die Weiterentwicklung der verfassungsrechtlichen Grundlagen einsetzen.

(4)

Die verbindlichen Grundwerte, an denen sich alle Programme und Wahlplattformen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg orientieren, sind die Prinzipien: ökologisch, basisdemokratisch und sozial. Daraus folgt: der Lebensschutz, um der Zerstörung der Natur und des Lebens entgegenzuwirken; die Dezentralität, um dem Menschen Selbstbestimmung zu ermöglichen; basisdemokratische Strukturen und Entscheidungsprozesse und die Rechtsgleichheit in allen gesellschaftlichen Bereichen.

(5)

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg verfolgen ihre Ziele ausschließlich mit friedlichen Mitteln. Gewalt, auch die strukturelle Gewalt der gegenwärtigen Gesellschaft des Westens wie des Ostens, lehnen sie ebenso entschieden ab wie alle Arten von Diskriminierung. Wo bestehendes "Recht" zu Unrecht wird, sehen Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg eine Pflicht zum Widerstand, dem gewaltfrei Ausdruck zu verleihen niemand gehindert werden darf.

(6)

Mit ihrer Beteiligung an der öffentlichen Urteils- und Willensbildung über alle gesellschaftlichen Fragen wollen Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg auch einen Beitrag zur Humanisierung des politischen Lebens leisten. Gerade Andersdenkenden soll mit aktiver Toleranz - also ohne Aggressionen und Diffamierungen, sondern mit dem Interesse, ihre Ansichten und Anliegen kennen- und verstehen zu lernen - begegnet werden.

(7)

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind keiner Ideologie, sondern der Achtung gegenüber allem Leben und den Menschenrechten verpflichtet. Das Leben zu schützen und die Menschenrechte zu verwirklichen, ist Ziel und Aufgabe aller grünen Politik.

§ 1

1. Die Organisation ist Landespartei von Baden-Württemberg und sie ist Landesverband der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

2. Sie führt den Namen "Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg", Kurzbezeichnung "GRÜNE".

3. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg; sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

1. An der politischen Willensbildung beteiligen sich Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg auch durch die Teilnahme an öffentlichen Wahlen.

2. Die Programme und Wahlplattformen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg haben den Zweck, die BürgerInnen darüber zu informieren, für welche Ziele

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg in den Parlamenten eintreten werden und welche Wege sie dabei einschlagen wollen.

3. Die Programme von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und das Grundsatzporgramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Sie sind verbindliche Handlungsgrundlage für die Partei.

4. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Diese regeln wir im Frauenstatut des Landesverbandes verbindlich.

5. Wir setzten uns seit unserer Gründung für gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ein. Entsprechend des Vielfaltsstatus des Landesverbandes ist die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil innerhalb der Partei unser Ziel.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann werden, wer die Grundsätze und Programme der Partei bejaht und keiner anderen Partei im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehört. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist, wer Mitglied eines der Kreisverbände der Landespartei ist.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und die angebotenen Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen.

3. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds.Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei einer Parteigliederung beantragt. Sie wird mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes des für den Wohnsitz zuständigen Kreisverbandes begründet. Wechselt das Mitglied den Wohnort oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort, geht die Mitgliedschaft auf den neuen Gebietsverband über. Auf begründeten Antrag des Mitglieds oder des/der Bewerber*in können Ausnahmen vom Wohnorts- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand Kreisverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

4. Gegen eine Zurückweisung eines Aufnahmeantrags oder Antrag auf Wechsel des Kreisverbandes, kann bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

5. Mit der Aufnahme beginnt die Pflicht zur Bezahlung des fälligen Mitgliedbeitrags.

6. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahr ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg gleichzeitig Mitglied der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg. Ein Widerspruch oder Widerruf ist möglich und muss gegenüber der für die Mitgliedschaft zuständigen Ebene schriftlich erklärt werden.

7. Die Kreisverbände sind verpflichtet, Änderungen in der Mitgliedschaft unverzüglich an den Landesverband zu melden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisverband, dem das Mitglied angehört, schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam. Streichung der Mitgliedschaft kann durch den zuständigen Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mindestens vier Monate trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung keinen fälligen Beitrag bezahlt. Die Möglichkeit der Stundung bleibt hier unbenommen. Gegen die Streichung ist die Anrufung der zuständigen Kreisschiedskommission möglich. Wo diese nicht vorhanden ist, entscheidet das Landesschiedsgericht. Die Kreisschiedskommission bzw. das Landesschiedsgericht entscheiden abschließend. Der Ausschluss kann nur in schwerwiegenden Fällen nach § 16, Abs. 2 erfolgen. angerufen werden.

§ 5 Kreis- und Ortsverbände

1. Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg gliedern sich in Kreis- und Ortsverbände.

2. Kreisverbände entsprechen in der Regel in ihrem räumlichen Bereich dem Gebiet eines Land- bzw. Stadtkreises. Die Gliederung in Kreisverbände und deren räumliche Aufteilung geht aus Anhang I der Satzung hervor. Dieser Anhang ist Teil der Satzung. Kreisverbände können sich nach eigenem Ermessen untergliedern und die ihnen entsprechende Bezeichnung dafür wählen.

3. Die Kreisverbände sind berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen zu geben.

4. Insbesondere sind die Kreisverbände berechtigt, im Hinblick auf Kommunalwahlen - nach Anhören des Landesvorstandes - Bündnisse einzugehen. Diese Bündnisse dürfen in ihren politischen Zielsetzungen den Grundsätzen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg nicht widersprechen.

5. Die Gründung von Ortsverbänden soll nur erfolgen, wenn in seinem Organisationsgebiet mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind. Die Kreisverbände regeln die Gründung von Ortsverbänden in ihren Satzungen und können darin Regelungen für die Arbeit der Ortsverbände vorgeben. Gründung und räumliche Abgrenzung von Ortsverbänden ist Sache der zuständigen Kreisverbände. Notwendige Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammung und der Vorstand.

6. Mehrere Kreisverbände können sich zu einem Regionalverband zusammen schließen. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Wo es direkt gewählte Regionalparlamente gibt, können sich die betroffenen Kreisverbände zu einer regionalen Parteigliederung zusammen schließen. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Organe der Kreisverbände

1. Notwendige Organe der Kreisverbände sind die Kreismitgliederversammlung als oberstes Organ des Kreisverbandes und der Kreisvorstand.

Schiedskommissionen können in den Kreis- und Ortsverbänden nicht gebildet werden.

2. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung statt. Sie wählt den Kreisvorstand, und die RechnungsprüferInnen mindestens jedes zweite Jahr. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands und den Bericht der RechnungsprüferInnen entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands. Sie fasst über die Kreissatzung Beschluss. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder muss auch zu anderen Zeiten eine Hauptversammlung einberufen werden.

3. Die Kreismitgliederversammlung fasst über politische Anträge und Entschließungen sowie über die sonstigen Angelegenheiten Beschluss. Sie wählt die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz und die Bundesdelegiertenkonferenz.

4. Auf der Hauptversammlung und der Kreismitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Kreisverbandes Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Beschlüsse sind zu protokollieren.

5. Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen.

6. Im Übrigen regeln die Kreisverbände ihre Arbeit sowie die Aufstellung von KandidatInnen zu politischen Wahlen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung des Landesverbandes frei und selbstständig nach ihren eigenen Ordnungen.
    - ■ 7 Organe der Landespartei

Organe der Landespartei sind die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), die Landeswahlversammlung, der Landesvorstand, der Landesfinanzrat und das Landesschiedsgericht.

§ 8 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ der Landespartei. Sie besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes als stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen. Alle Mitglieder des Landesverbandes haben Anwesenheits- und Rederecht.

2. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband bestimmt sich zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Termins nach folgendem Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbands wird mit 200 (=Grundzahl) multipliziert und durch die Mitgliederzahl des Landesverbands dividiert. Das Ergebnis (Quote) wird zu einer vollen Zahl (Delegiertenzahl) gerundet. Sofern ein Kreisverband danach nicht mindestens 2 Delegierte (=Mindestzahl) hat, erhält er zusätzliche Delegierte bis zur Mindestzahl. Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen zum Ende des letztenKalenderjahres, für das der Bundesverband die Mitgliederzahl offiziell berechnet hat. Die Kreisverbände regeln in ihren Satzungen die Modalitäten der Wahl der Delegierten.

3. Die Landesdelegiertenkonferenz wird mindestens einmal im Jahr durch den Landesvorstand schriftlich unter Angabe der zur Beratung anstehenden Gegenstände einberufen. Der Termin muss den Kreisverbänden drei Monate vorher bekannt gegeben werden. Die Einladung an die Kreisverbände muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Versammlung erfolgen.. Näheres

regelt die Geschäftsordnung. Bei dringendem Anlass können die Fristen auf Beschluss des Landesvorstandes verkürzt werden. Diese neuen Fristen sind mit der Einladung bekannt zu geben.

4. Antragsberechtigt für die Landesdelegiertenkonferenz sind Orts- und Kreisverbände, der Landesvorstand, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Vereinigungen, der Landesfinanzrat sowie mindestens zwanzig Einzelmitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.

5. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens sieben Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz der Partei digital bereitgestellt werden. Andere Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens drei Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz (bestätigtes Versanddatum, z.B. Poststempel) an die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen verschickt werden. Änderungsanträge sind von den Fristenregelungen ausgenommen. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms kann der Landesvorstand eine Frist für Änderungsanträge von 14 Tage vor Beginn der LDK festsetzen. Er muss diese mit der Einladung bekannt geben.

6. Über die Befassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz. Satzungsändernde Anträge und Anträge zur Abwahl von Landesvorstandsmitgliedern können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

7. Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenzen müssen auf Beschluss des Landesvorstandes, auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kreisverbände oder von 10 Prozent der Mitglieder einberufen werden. Für die Einberufung gelten die oben angegebenen Fristen entsprechend.

8. Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gemeldeten stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen anwesend sind. Sie benennt mit einfacher Mehrheit ein Präsidium.

9. Beschlüsse über die Satzung werden mit Zustimmung von mindestens Zwei-Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen, die ihre Stimmkarte abgeholt haben,gefasst, alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Landesdelegiertenkonferenz sind zu protokollieren und außer von den ProtokollführerInnen von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann auf Verlangen Einsicht in die Protokolle nehmen.

2. Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz

10. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand, die zwei LandesrechnungsprüferInnen, das Landesschiedsgericht, die Delegierten zum Länderrat, zum Bundesfrauenrat, zum Diversitätsrat des Bundesverbandes und zum Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP).

11. Die Landesdelegiertenkonferenz stellt entsprechend den Wahlgesetzen die Landesliste zur Bundestagswahl auf. Die Delegierten für die Wahl der Landesliste müssen von den Kreisverbänden ausdrücklich zu diesem Zweck gewählt worden sein, müssen volljährig sein und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Landesvorstandsmitglieder sind nur als gewählte Delegierte stimmberechtigt.

12. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über Satzung und Landesprogramm, über politische Anträge und Resolutionen, über Finanz- und

Geschäftsordnungen sowie über die sonstigen Angelegenheiten der Landespartei.

13. Die Landesdelegiertenkonferenz nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes und den Bericht der LandesrechnungsprüferInnen entgegen und beschließt über die Entlastung des Landesvorstands. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz schriftlich vorliegen. Dessen finanzieller Teil ist vor der Beschlussfassung durch die LandesrechnungsprüferInnen zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Landesdelegiertenkonferenz vor der Beschlussfassung zu berichten.

3. Wahlen

14. 1. Die Wahlen zum Landesvorstand sowie zur Aufstellung von BewerberInnen für politische Wahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt. Die KandidatInnen sollten von den Gebietsverbänden vorgeschlagen werden. Alle KandidatInnen für Organe nach § 7 der Landessatzung müssen Mitglieder von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sein.

2. Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

3. Wahlen in gleiche Parteiämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Entsprechend dem Frauenstatut wird in getrennten Wahlgängen gewählt. Wenn mehr BewerberInnen als Plätze zur Verfügung stehen, muss das Stimmrecht zur besseren Vertretung von Minderheiten so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel (Bruchteile auf volle Stimmzahl gerundet) der in einem Wahlgang zu wählenden BewerberInnen beschränkt wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und von mindestens 25% der Abstimmenden gewählt wurde. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.

4. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die Delegierten zum Länderrat; von denen zwei Mitglieder des Landesvorstandes sind. Zwei Delegierte sollen Mitglieder der Landtagsfraktion sein. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt außerdem die StellvertreterInnen der Delegierten. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt für die Wahl der Delegierten ein Wahlverfahren.

5. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die Delegierten zum Bundesfrauenrat und die StellvertreterInnen. Der Landesvorstand, die Landtagsfraktion und die Landesarbeitsgemeinschaft FrauenPolitik haben das Vorschlagsrecht für je eine Delegierte und ihre StellvertreterIn.

6. Die Landesdelgiertenkonferenz wählt die Delegierten zum Diversitätsrat des Bundesverbandes und deren Stellvertreter*innen; wobei darunter je ein Mitglied des Landesvorstandes sein soll.

§9 Landeswahlversammlung

1. Die Landeswahlversammlung stellt entsprechend den Wahlgesetzen die Landeslisten zur Landtagswahl und zur Bundestagswahl auf.

2. Diese Vertreterversammlung setzt sich aus den Delegierten der Kreisverbände zusammen. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband bestimmt sich zur Bekanntgabe des Termins nach folgendem Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbands wird mit 200 (=Grundzahl) multipliziert und durch die Mitgliederzahl des Landesverbands dividiert. Das Ergebnis (Quote) wird zu einer vollen Zahl (Delegiertenzahl) gerundet. Sofern ein Kreisverband danach nicht mindestens 2 Delegierte (=Mindestzahl) hat, erhält er zusätzliche Delegierte bis zur Mindestzahl. Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen zum Ende des letzten Kalenderjahres, für das der Bundesverband die Mitgliederzahlen offiziell berechnet hat.

3. Die Delegierten müssen ausdrücklich für die jeweilige Landeswahlversammlung in geheimer Wahl gewählt worden sein. Die sich aus den Wahlgesetzen ergebenden Voraussetzungen zur Wahl und zur Wählbarkeit der Delegierten müssen dabei berücksichtigt werden. Ist dies nicht erfolgt, werden die betreffenden Delegierten nicht zugelassen. Ansonsten regeln die Kreisverbände in ihren Satzungen die Modalitäten der Wahl der Delegierten.

4. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung zur Landesdelegiertenkonferenz. Die Landeswahlversammlung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 11 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus drei Personen des Geschäftsführenden Vorstandes und den Mitgliedern des Parteirats.

2.a) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende an, hiervon mindestens eine Frau, sowie die/der LandesschatzmeisterIn. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Abgeordnete und Regierungsmitglieder können nicht in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Erlangen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ein solches Amt oder Mandat scheiden sie zur nächsten Landesdelegiertenkonferenz, die ohne verkürzte Einladungsfristen einberufen wurde, aus diesem Parteiamt aus. Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes dürfen in keinem anderen beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen.

2.b) Der Parteirat besteht grundsätzlich aus 13 Personen. Mindestens die Hälfte des Parteirates muss mit Frauen besetzt sein. Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder dürfen Regierungsmitglieder oder Abgeordnete sein. Auf eine angemessene Vertretung der Kreisverbände auch in regionaler Hinsicht ist zu achten.

2.c) Bei einer Beteiligung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg an der Landesregierung Baden-Württemberg erweitert sich der Landesvorstand um vier Plätze, zwei davon sollen für Regierungsmitglieder (gem. Art. 45 II BWVerf) sein.

2.d) Der/die MinisterpräsidentIn oder der/die stellvertretende MinisterpräsidentIn des Landes Baden-Württemberg ist beratendes Mitglied des Parteirats, sofern sie/er Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist.

3. Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Sat-zung sowie den Beschlüssen der Landesdelegiertenkonferenz Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der besonders dringenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich und übt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigen der Landespartei aus. Die/der LandesschatzmeisterIn trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung.
   4. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Ausschüsse bilden. Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes vertreten den Landesverband gemäß § 26 BGB nach außen. Der geschäftsführende Landesvorstand kann besondere VertreterInnen bestellen.

   5. Der gesamte Landesvorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Ist ein Mitglied des Geschäftsführ-enden Landesvorstands vorzeitig ausgeschieden, findet auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz eine Nachwahl statt. Ist ein Mitglied des Parteirates vorzeitig ausgeschieden, soll die Nachwahl auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz erfolgen.

   6. Einzelne Landesvorstandsmitglieder können auf einer Landesdelegiertenkonferenz auf Antrag eines Kreisverbandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden, wenn dieser Punkt satzungsgemäß auf der Tagesordnung aufgeführt ist.

   7. Der Landesvorstand tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

§ 12 Landesfinanzrat

- 1. 1. 1. Der Landesfinanzrat berät die Landespartei in allen Finanzfragen. Insbesondere ist er zuständig für:

- Die Beratung und Inkraftsetzung des Haushaltes des Landesverbandes bis zur nächsten Landesdelegiertenkonferenz und die Budgetkontrolle. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt endgültig über den Haushaltsplan.

- Die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel zwischen Landesverband und Kreisverbänden und zur Erhebung von Umlagen an den Landesverband für die Landesdelegiertenkonferenz.

- Die Beratung und Inkraftsetzung der Erstattungsordnung der Landespartei.

- Die Wahl der VertreterInnen der Landespartei im Bundesfinanzrat und deren StellvertreterInnen.

- Die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus Finanzausgleichsfonds.

- Die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an sie verwiesen werden.

- Beratung und Verabschiedung einer verbindlichen Finanzordnung für Kreisverbände.

Weiteres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

2. Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus:

3. der/dem LandesschatzmeisterIn,

4. den gewählten KreisschatzmeisterInnen oder einem sonstigen gewählten Kreisvorstandsmitglied je Kreisverband. Die Wahl zum Mitglied des Landesfinanzrates bedarf eines gesonderten Wahlgangs durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbands.

5. den gewählten SchatzmeisterInnen der Vereinigungen nach § 14 der Landessatzung. Die Wahl zum Mitglied des Landesfinanzrates bedarf eines gesonderten Wahlgangs durch die Mitgliederversammlung der Vereinigung.

Die Amtszeit der Mitglieder endet mit ihrem Ausscheiden aus den Vorständen.

3. Der Landesfinanzrat tritt auf Einladung der/des LandesschatzmeisterIn oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, zusammen.

4. Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Der Landesfinanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz antragsberechtigt.

6. Der Landesfinanzrat tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

7. Der Landesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an die Landesdelegiertenkonferenz Stellung zu nehmen.

§13 Bestimmungen zur Durchführung von Versammlungen und Wahlen

1. Versammlungen der Organe aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg können durch Beschluss des Vorstands der jeweiligen Gliederung auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

2. Wahlen und Abstimmungen können in den Organen aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg im Rahmen der Gesetze in digitaler Form durchgeführt werden, soweit dies in den Satzungen der Gliederungen nicht anders bestimmt ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

3. Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, von Wahlbewerber*innen und von Delegierten zu Delegiertenversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

4. Bei Wahlen im Landesverband und seinen Gliederungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Hiervon abweichende Regelungen sind möglich, wenn sie entweder in Satzungen und Ordnungen vorgesehen sind oder durch Beschluss

der wählenden Versammlung getroffen werden. Die Festlegung eines Minderheitenschutzes bei Wahlen in gleiche Ämter ist möglich.

§ 13 Urabstimmungen

1. Auf Antrag von mindestens zehn Kreisverbänden oder von 5 Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz findet eine Urabstimmung statt.

2. Der Haushalt sowie Personalfragen der ArbeitnehmerInnen können nicht Gegenstand von Urabstimmungen sein.

3. Das Nähere regelt das Urabstimmungsstatut.

§14 Landesarbeitsgemeinschaften

Der Landesverband kann Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) einrichten. Das Nähere regelt das LAG-Statut, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert wird. Landesarbeitsgemeinschaften sind keine Organe der Landespartei.

§ 14 Vereinigungen

1. Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg hat folgende Vereinigungen: Grüne/Alternative in den Räten von Baden-Württemberg (kurz: GAR) und Grüne Jugend.

2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit der Aufgabe, an der Erarbeitung der politischen Zielsetzungen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg in ihrem Bereich mitzuwirken und diese zu verbreiten sowie die besonderen Interessen der Vereinigung gegenüber den Organen der Partei zu vertreten. Die Vereinigungen haben das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes zu stellen.

3. Die Vereinigungen geben sich eine eigene Satzung, die bei ihrer ersten Beschlussfassung der Zustimmung der Landesdelegiertenkonferenz bedarf; weitere Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung einer Landesdelegiertenkonferenz oder des Landesvorstandes. Die Vereinigungen erkennen die Grundsätze und Ziele der Landespartei an. Programme und Satzungen dürfen den Grundwerten von Bündnis 90/Die Grünen nicht widersprechen.

§ 15 Landesschiedsgericht

1. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer/einem Vorsitzenden und drei BeisitzerInnen.

2. Das Landesschiedsgericht tagt in einer Besetzung von einer/einem Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen. Die Besetzung sowie die Vertretung

der/des Vorsitzenden durch eineN BeisitzerIn werden vom Landesschiedsgericht in einer Geschäftsordnung geregelt.

3. Das Landesschiedsgericht wird für jeweils zwei Jahre durch die Landesdelegiertenkonferenz gewählt.

4. Seine Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Landesvorstand angehören. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

5. Das Landesschiedsgericht ist Berufungs-, in Sonderfällen (vgl. § 4) erste Instanz bei Ausschlussverfahren gegen Mitglieder.

6. Das Landesschiedsgericht ist erste Instanz bei Verfahren gegen Gebietsverbände und Vereinigungen nach § 17.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Grundwerte der Partei verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem Maß beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:
   a. Verwarnung

   b. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfährigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,(

   c. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.

2. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.

3. Diese Maßnahmen werden durch das zuständige Schiedsgericht auf Antrag des Vorstandes oder des höchsten Organs einer Gliederung, der das Mitglied angehört, verhängt.
   Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann das nächsthöhere Schiedsgericht als Berufungsinstanz binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe des schriftlichen Beschlusses angerufen werden.

5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen verlangen, kann der Bundesvorstand oder der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstandes kann die Maßnahme nur vom Länderrat ausgesprochen werden.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen

1. Gegen Gebietsverbände, deren Organe, oder Organe der Vereinigungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die

politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

a. ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,

b. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Bundes- oder des Landesvorstands ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemmäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands beauftragen,

c. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt

2. Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen regelt die Finanzordnung der Landespartei.

§ 18 Auflösung oder Verschmelzung der Landespartei

1. Über Auflösung oder Verschmelzung der Landespartei (des Landesverbandes) entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.

2. Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb zweier Wochen eingehender Stimmscheine.

4. Über das Vermögen im Falle der Auflösung entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.

§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 30. März 2003 in Kraft. Sie löst die am 26. Januar 1980 beschlossene Satzung ab. Die Satzung wurde zuletzt auf der 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen am 24. September 2022 geändert.

2. Mitglieder von Kreisschiedskommissionen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, außer sie legen ihr Amt nieder. Nach dem 25. September 2022 können keine neuen Mitglieder mehr in Kreisschiedskommissionen gewählt werden. Diese Regelung entfällt, sobald die Amtszeit aller Kreisschiedskommissionen ausgelaufen ist.